

# Hinweise zur Bewerbung um Übernahme in den notarischen Anwärterdienst

1.

Die Bewerbung kann erst dann eingereicht werden, wenn Stellen für Notarassessorinnen und -assessoren im Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen ausgeschrieben worden sind (§ 7 Abs. 2 Satz 2 BNotO). Die Bewerbung ist nach Maßgabe der Ausschreibung entweder an die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Oberlandesgerichts Düsseldorf oder an die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Oberlandesgerichts Köln zu richten.

Nähere Hinweise zum Bewerbungsverfahren ergeben sich aus der Allgemeinen Verfügung über die Angelegenheiten der Notarinnen und Notare (AVNot) vom 8. März 2002 (JMBl. NRW S. 69) in der Fassung vom 26.01.2016 (JMBl. NRW 2016 S. 40) insbesondere aus den §§ 4 – 9 AVNot. Nähere Auskünfte erhalten Sie bei

der Rheinischen Notarkammer  
Burgmauer 53, 50667 Köln  
Tel. (02 21) 2 57 52 91  
[www.notare.nrw.de](http://www.notare.nrw.de)

dem Oberlandesgericht Düsseldorf  
Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf  
Tel. (02 11) 49 71 – 690 oder – 447  
[www.olg-duesseldorf.nrw.de](http://www.olg-duesseldorf.nrw.de)

dem Oberlandesgericht Köln  
Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln  
Tel. (02 21) 77 11 – 303 oder - 306  
[www.olg-koeln.nrw.de](http://www.olg-koeln.nrw.de)

2.

Die Bewerbung ist innerhalb eines Monats nach Ausschreibung der Stelle einzureichen und muss die in § 4 Abs. 3 AVNot aufgeführten Erklärungen enthalten. Ferner sind der Bewerbung die in § 4 Abs. 4 AVNot genannten Anlagen beizufügen. Zweckmäßigerweise bewerben Sie sich unter Verwendung des beigefügten Vordrucks, in dem alle notwendigen Erklärungen und Anlagen berücksichtigt sind.

Beantworten Sie die Fragen auf dem Vordruck so ausführlich und umfassend wie möglich. Sie ersparen sich hierdurch Rückfragen, die das Besetzungsverfahren verzögern. Es wird darauf hingewiesen, dass Ihre Bewerbung im Falle der Nichtbeantwortung der Fragen allein aus diesem Grund zurückgewiesen werden kann (§ 64 a Abs. 2 BNotO).

Der lückenlose tabellarische Lebenslauf kann maschinenschriftlich gefertigt werden. Er soll insbesondere enthalten:

- Namen der Eltern,

- berufliche Beschäftigungen seit der Erlangung der Befähigung zum Richteramt, deren Dauer und die jeweiligen Arbeitgeber,
- Angaben über besondere Fähigkeiten (z.B. Lehraufträge),
- Angaben über akademische Grade (auch solche ausländischer Universitäten).

Zum Nachweis von Anrechnungszeiten nach § 6 Absatz 4 Satz 1 BNotO sind beglaubigte Abschriften z.B. der Bescheinigung über den Wehr- oder Zivildienst, Geburtsurkunden der Kinder oder Bescheide über die Gewährung von Erziehungsgeld beizufügen.

3.

Die Präsidentin oder der Präsident des zuständigen Oberlandesgerichts und die Rheinische Notarkammer können Sie zu Vorstellungsgesprächen auffordern (§ 5 Abs. 2 AVNot). Sie sind gehalten, dieser Aufforderung zu folgen. Soweit die Rheinische Notarkammer nach Prüfung der Unterlagen Sie in fachlicher Hinsicht für die Einstellung in den Anwärterdienst für geeignet hält, fordert sie Sie auf, ein amtsärztliches Gutachten über Ihren Gesundheitszustand beizubringen (§ 5 Abs. 3 AVNot).

4.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Bewerbungsverfahren u.a. wegen der Beiziehung der Personalakten sowie der notwendigen Anhörung der Notarkammer (§ 7 Abs. 3 BNotO, § 5 AVNot) über mehrere Monate hinzieht. Von Rückfragen sollte zur Vermeidung von Verzögerungen Abstand genommen werden. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens erhalten Sie von der zuständigen Präsidentin oder dem zuständigen Präsidenten des Oberlandesgerichts eine Nachricht (§ 6 AVNot).

5.

Bewerberinnen oder Bewerber, die zur Notarassessorin oder zum –assessor ernannt werden sollen, erhalten die Ernennungsurkunde durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Oberlandesgerichts ausgehändigt (§ 7 AVNot). Die Rheinische Notarkammer nimmt die Überweisung an die Ausbildungsnotarin oder den –notar vor (§ 7 Abs. 3 BNotO, § 7 Abs. 3 AVNot).

6.

Mit der Einstellung als Notarassessorin bzw. –assessor werden Sie Pflichtmitglied in dem Notarversorgungswerk Köln (vgl. Gesetz vom 4. November 1986 – BV. NW. S. 680, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 – GV NRW S. 498). Näheres regelt die Satzung in der jeweils geltenden Fassung (vgl. JMBl. NRW 1994 S. 241, zuletzt geändert durch Bek. v. 10. 10.2011 – JMBl. NRW S. 324). Auskünfte erteilt das

Notarversorgungswerk Köln  
Tersteegenstrasse 21  
40474 Düsseldorf